

# RS Vwgh 1986/12/9 85/07/0225

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.12.1986

## Index

L37293 Wasserabgabe Niederösterreich  
L69303 Wasserversorgung Niederösterreich  
81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WasserleitungsanschlußG NÖ 1978 §2 Abs1 Z3;  
WasserleitungsanschlußG NÖ 1978 §5;  
WRG 1959 §36;

## Rechtssatz

Besteht Anschlusszwang und muss, um das anzuschließende Grundstück zu erreichen (sofern es iSd§ 2 Abs 1 Z 3 NÖ WasserleitungsanschlussG 1978 nicht weiter als 50 m entfernt ist) ein fremdes Grundstück für die Leitung in Anspruch genommen werden, so ist das Unternehmen verpflichtet, zur Wahrung der ihm übertragenen - mit dem Anschlusszwang für die betreffende Liegenschaft korrespondierenden - Verpflichtung zur Herstellung des Anschlusses ein Einvernehmen mit den beteiligten Grundstückseigentümer zu versuchen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985070225.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.03.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)